

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)

vom 14.10.2009 (Stand 01.01.2023)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾ sowie die Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UV-PV)²⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Art. 2 *Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller*

¹ Als Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller im Sinn von Artikel 7 ff. UVPV gelten

- a bei der UVP im Verfahren der Überbauungsordnung die Bauherrin oder der Bauherr,
- b bei Projekten des Kantons oder der Gemeinden diejenige Behörde, die das Projekt vorbereitet,
- c bei Meliorationen bis zur Konstituierung des Trägers die Initianten, die zu diesem Zweck eine gemeinsame Vertretung bezeichnen.

Art. 3 *Zuständige Fachstellen*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist die zuständige Umweltschutzfachstelle nach Artikel 12 Absatz 1 UVPV. Es ist insbesondere zuständig für *

- a die Stellungnahme nach Artikel 8 Absatz 2 UVPV zu Voruntersuchung und Pflichtenheft,
- b die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 UVPV,

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.011

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- c die Koordination der Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und zuhanden der kantonalen Behörde bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden (Art. 12 Abs. 2 UVPV),
- d den Erlass von Richtlinien nach Artikel 10 Absatz 2 UVPV,
- e die Beratung in allgemeinen Fragen betreffend die UVP.

² Die Leitbehörde hört das AUE an, bevor sie das Verfahrensprogramm erlässt. *

³ Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, welche die Vorschriften über den Umweltschutz in diesen Teilbereichen vollziehen.

Art. 4 *Massgebliches Verfahren*

¹ Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der UVP bei der Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen wird im Anhang 1 bestimmt. *

² Die Vorprüfung und Genehmigung der Überbauungsordnung gilt als massgebliches Verfahren, wenn die Überbauungsordnung eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit ermöglicht.

Art. 5 *Zugänglichkeit von Bericht und Entscheid*

¹ Die Publikation nach Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 UVPV erfolgt im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. *

² Die Publikation nach Artikel 15 UVPV erfolgt so früh wie möglich, spätestens zusammen mit der Publikation des Projekts im massgeblichen Verfahren.

Art. 6 *Mitwirkung des BAFU bei kantonalen Verfahren*

¹ Ist das BAFU gestützt auf den Anhang zur UVPV anzuhören, legt ihm das AUE die Stellungnahme zu Voruntersuchung und Pflichtenheft sowie die Gesamtbeurteilung vor und bezieht seine Stellungnahme in die Endfassungen ein. *

² Ist das BAFU gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)³⁾ anzuhören, führt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die Anhörung durch und leitet das Ergebnis an das AUE weiter. *

³⁾ SR [921.0](#)

Art. 7 *Koordination mit Subventionsentscheiden*

¹ Die Leitbehörde holt die Stellungnahme der Subventionsbehörde des Bundes nach Artikel 22 Absatz 1 UVPV über die kantonale Subventionsbehörde ein.

² Das AUE gibt dem BAFU direkt Kenntnis von seiner Gesamtbeurteilung. *

Art. 8 *Behandlungsfristen*

¹ Für die Behandlungsfristen gilt Artikel 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)⁴⁾.

Art. 9 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) wird aufgehoben (BSG 820.111).

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am 14. Dezember 2009 (BAG 10-14).

⁴⁾ BSG 724.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-117
25.08.2010	01.11.2010	Art. 5 Abs. 1	geändert	10-68
31.08.2016	01.01.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	16-086
23.10.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	19-069
23.10.2019	01.01.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	19-069
05.02.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-031
05.02.2020	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	20-031
17.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert	21-016
17.02.2021	01.04.2021	Art. 3 Abs. 2	geändert	21-016
17.02.2021	01.04.2021	Art. 6 Abs. 1	geändert	21-016
17.02.2021	01.04.2021	Art. 6 Abs. 2	geändert	21-016
17.02.2021	01.04.2021	Art. 7 Abs. 2	geändert	21-016
17.02.2021	01.04.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	21-016
19.10.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1	geändert	22-088

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	14.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-117
Art. 3 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Art. 3 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Art. 4 Abs. 1	05.02.2020	01.08.2020	geändert	20-031
Art. 5 Abs. 1	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 5 Abs. 1	19.10.2022	01.01.2023	geändert	22-088
Art. 6 Abs. 1	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Art. 6 Abs. 2	23.10.2019	01.01.2020	geändert	19-069
Art. 6 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Art. 7 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Anhang 1	31.08.2016	01.01.2017	Inhalt geändert	16-086
Anhang 1	23.10.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	19-069
Anhang 1	05.02.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	20-031
Anhang 1	17.02.2021	01.04.2021	Inhalt geändert	21-016

Anhang 1 zu Artikel 4 Absatz 1

(Stand 01.04.2021)

UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton

Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 wird die Umweltverträglichkeit in den folgenden massgeblichen Verfahren (Art. 5 UVPV) geprüft.

Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das BAFU angehört werden (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
1	Verkehr		
11	Strassenverkehr		
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG] ¹)	<i>Kantonsstrassen A</i> Erlass des Strassenplans (Art. 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG] ²)	Bau- und Verkehrsdirektion
		<i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG] ³)	Amt für Gemeinden und Raumordnung
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	<i>Kantonsstrassen Kategorien B und C</i> Erlass des Strassenplans (SG)	Bau- und Verkehrsdirektion
		<i>Gemeindestrassen</i> Erlass der kommunalen Überbauungsordnung (Art. 43 SG und Art. 88 ff. BauG)	Amt für Gemeinden und Raumordnung
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
13	Schifffahrt		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

¹ SR [725.116.2](#)

² BSG [732.11](#)

³ BSG [721.0](#)

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
13.3	Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
2	Energie		
	Erzeugung von Energie		
21.2	* Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von – mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern – mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern – mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.3	* Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	1. Stufe Konzessionsverfahren ¹ (Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 [WNG] ²)	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Amt für Wasser und Abfall
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (WNG oder Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds vom 18. Juni 2003 [BRSG] ³)	Konzessionsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.6	* Erdöl- und Gasraffinerien	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG)	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

¹ Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)

² BSG 752.41

³ BSG [931.1](#)

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
22	Übertragung und Lagerung von Energie		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Teibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
3	Wasserbau		
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau [WBG] ¹) oder	Tiefbauamt
		Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG)	Bau- und Verkehrsdirektion
		sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG) oder	Tiefbauamt
		Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	Genehmigung des Wasserbauplans der Gemeinde oder Schwellenkorporation (WBG) oder	Tiefbauamt
		Erlass des kantonalen Wasserbauplans (WBG)	Bau- und Verkehrsdirektion
		sofern kein Wasserbauplan erlassen wird: Wasserbaubewilligung (WBG)	Tiefbauamt
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Wasserbaupolizeiliches Konzessions- oder Bewilligungsverfahren (WBG)	Tiefbauamt, bei Gewässern der I. und II. Juragewässerkorrektion: Amt für Wasser und Abfall
4	Entsorgung		

¹ BSG 751.11

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
40.4	Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG)	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.5	Deponien der Typen C, D und E	1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG)	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.6			
40.7	Abfallanlagen: a Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr b Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
6	Sport, Tourismus und Freizeit		
60.2	Skilifte zur Erschliessung von Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m ² beträgt	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.7	Golfplätze mit 9 und mehr Löchern	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
7	Industrielle Betriebe		
70.1	* Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.2	Stahlwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.3	Buntmetallwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.9			
70.10	Zementfabriken	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.10a	Belagwerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 000 t pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.11	Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
70.12	Zellstoff-(Zellulose)- Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.13	Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.14	Spanplattenwerke	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.15	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.16	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.17	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.18	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m ³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.19	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
70.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.21	Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.22	Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
70.23	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
8	Andere Anlagen		
80.1	Gesamtmeliorationen: a Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b Gesamtmeliorationen mit Bewässerung oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) ¹	Amt für Landwirtschaft und Natur
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)	Verfahren nach dem VBWG	Amt für Wald und Naturgefahren

¹ BSG 913.1

Nr.	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren	Leitbehörde
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	1. Stufe Konzessionsverfahren (BRSG)	Konzessionsbehörde
		2. Stufe Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
		sofern kein Konzessionsverfahren durchgeführt wird: Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) ¹	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.7	Ortsfeste Funkanlagen ² (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	Baubewilligungsverfahren (BauG)	Baubewilligungsbehörde
80.8			
80.9	Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³	Konzessionsverfahren (WNG)	Konzessionsbehörde

¹ SR 910.91

² Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2)

